

Satzung

Förderverein Soziale Stadt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Soziale Stadt“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbesserung der Lebensqualität und des gesellschaftlichen und sozialen Lebens der Menschen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf in Bamberg.

Derzeit betrifft dies die Gebiete Gereuth-Hochgericht und Starkenfeldstraße. Eine Ausdehnung auf weitere Gebiete in Bamberg, die einer besonderen Förderung bedürfen, ist möglich.

Der Verein ist gemeinnützig tätig durch:

Förderung gesunder Lebensverhältnisse bzw. Förderung der Gesundheitsprävention der Menschen in den Stadtteilen (§52 Abs.2 Nr. 3 Abgabenordnung)

Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Abs.2 Nr.4 Abgabenordnung)

Förderung von Kultur (§52 Abs.2 Nr.5 Abgabenordnung)

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs.2 Nr.7 Abgabenordnung)

Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung (§52 Abs.2 Nr.13 Abgabenordnung)

Förderung der Heimatpflege (§52 Abs.2 Nr.22 Abgabenordnung)

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Umsetzung von Maßnahmen, die in den für die Gebiete jeweils gültigen „Integrierten Entwicklungskonzepten“ vorgeschlagen sind.

Weiterführung der dazu notwendigen Koordinierung, für die in jedem der Gebiete ein/e Stadtteilmanager/in dauerhaft beschäftigt wird.

Besondere Schwerpunkte hierbei sind:

- Austausch und Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Vereinen, Verbänden, Initiativen und anderen örtlichen Akteuren (Vernetzung)
- Weiterführung bewährter sowie Initiierung und Durchführung neuer Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte
- Förderung von Bildung und Kultur

- Unterstützung und Integration besonderer Bewohnergruppen (z.B. Kinder und Jugendliche, Senioren, Migranten und andere)
- Unterstützung von Bewohneraktivitäten, die die Identifikation mit dem Gebiet fördern und zu dessen positiven Image beitragen
- Verbesserung der Informationsangebote- und -veranstaltungen zu bewohnerrelevanten Belangen
- Förderung des Miteinanders verschiedener Nationalitäten

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, siehe § 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein in erster Linie durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden jeglicher Art und Stiftungen
3. Sponsoring jeglicher Art
4. Zuschüsse des Staates
5. Haushaltsmittel der Stadt Bamberg

sowie durch

6. Zuwendungen der Stadtbau GmbH Bamberg

Die finanziellen Mittel für die Koordinierungsstelle (Stadtteilmanagement) sind zweckgebunden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinem Anliegen unterstützen will. Geborenes Mitglied ist die Stadt Bamberg.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht

nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Vorwurf, der zum Ausschluss aus dem Verein führt, zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern, mit Ausnahme des geborenen, wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist spätestens am 1. April zur Zahlung fällig. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.
Geborene Mitglieder sind beitragsbefreit.
- (2) Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern, darunter ein geborenes Mitglied (Stadt Bamberg). Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens einem Beisitzer/in bis max. 3 Beisitzer/innen. Der erste Vorsitzende ist das geborene Mitglied, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Aufgaben des Vereins (vgl. § 2), die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er erstellt einen Wirtschaftsplan, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben

für ein Kalenderjahr aufzeigt.

- (3) Der Vorstand darf Aufgaben des laufenden Geschäftes auf dritte Personen übertragen (Geschäftsführung). Diese Geschäftsführung hat die Weisungen des Vorstandes zu befolgen. Sie wickelt die anfallenden Vereinsgeschäfte ab. Die Geschäftsführung ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsführung können externe Personen beschäftigt werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied einberufen, so oft dies erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein/e Stellvertreter/in.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand stimmt seine Arbeit mit dem Beirat ab.

§ 9 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Kassenführung, Schatzmeister, Revision

- (1) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder - bei dessen/deren Verhinderung – eines der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Sind Dritte im Sinne von § 8 Abs. 3 mit der Geschäftsführung beauftragt, führen diese die Kassenbücher.

- (2) Der/die Schatzmeister/in hat in finanziellen Angelegenheiten gegenüber der Geschäftsführung eine Kontrollpflicht. Diese bezieht sich insbesondere auf die Abwicklung finanzieller Transaktionen. Er/Sie hat der jährlich stattfindenden

Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfer/inne/n, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Diese achten bei der Überprüfung auch auf die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus jeweils 5 Vertretern/innen der Gebiete plus die Stadtteilmanager/innen zusammen. Mitglieder des Beirates dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
Die Vertreter der Gebiete werden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung berufen, bzw. abberufen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand auf Grundlage seiner Kenntnisse der Gebiete zur Erfüllung des Vereinszwecks und macht Vorschläge zur Mittelvergabe.
Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit durch die Förderung der Vereinsziele.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Stadtteilmanager/innen sind für die Durchführung der Geschäftsordnung verantwortlich. Sie sind geborene Mitglieder des Beirates.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder, spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung, den Tag der Versammlung nicht eingerechnet, unter Angabe der vom Vorstand fest gelegten Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, sind nicht möglich.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, insbesondere in dringlichen Angelegenheiten, abgehalten.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, warum die Angelegenheit nicht oder nicht erst in der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt werden soll, dies schriftlich beim Vorsitzenden vorträgt.

Die Vorschriften über Ladung und Tagesordnung nach Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden, soweit hierdurch nicht der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefährdet wird. Abs. 1 Unterabsatz 4 ist zwingend anzuwenden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind ungültige Stimmen.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht)
2. Entgegennahme eines Sachberichtes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
3. Beratung des von der Vorstandschaft vorgelegten Wirtschaftsplanes
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
6. Wahl der internen Kassenprüfer/innen
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
8. Entlastung des Vorstands
9. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

§13 Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist nie dringliche Angelegenheit; § 12 Abs. 1 Unterabsätze 2 bis 4 sind daher zwingend anzuwenden.

Bei der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bamberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Aufgaben im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Bamberg, den

Andreas Starke
Oberbürgermeister
der Stadt Bamberg
1. Vorstand

Walter Schweinsberg
Geschäftsführer
der Mediengruppe Oberfranken
2. Vorstand

Konrad Gottschall
Vorstandsvorsitzender
der Sparkasse Bamberg
Schatzmeister

Gabriele Kepic
Leiterin der Stabstelle Familie,
Jugend und Soziales
Schriftführerin

Matthias Gensner
Geschäftsführer ISO e.V.
Beisitzer

Wolfgang Heyder
Geschäftsführer der brose baskets
Beisitzer

Heiner Kemmer
Geschäftsführer der
Stadtbau GmbH
Beisitzer

Ralf Haupt
Sozial – und Umweltreferent
der Stadt Bamberg
Gründungsmitglied